



## Anlage 1

# Tag der Niedersachsen

## Bedingungen für Gastronomie

### zur Teilnahme am Tag der Niedersachsen vom 12. bis 14. Juni 2026 in Braunschweig

#### Vorbemerkung

Vom 12. bis 14. Juni 2026 veranstaltet die Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Sack 17, 38100 Braunschweig (nachfolgend: „**die Veranstalterin**“) den 39. Tag der Niedersachsen in Braunschweig (nachfolgend: „**die Veranstaltung**“). Die Veranstaltung soll ein vielfältiges Programm unter anderem aus den Bereichen Kultur, Musik, Sport, Ehrenamt und Gesellschaft bieten. Zu diesem Zweck sollen Landesverbände, Vereine und andere Akteure auf insgesamt zehn Themenmeilen die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt Niedersachsens zeigen und erlebbar machen. Ein vielfältiges gastronomisches Angebot, regionale Spezialitäten oder besondere Gastronomiekonzepte (z. B. Bier-/Weingärten) sollen dazu beitragen, die Versorgung der Besucher sicherzustellen und die City of Lions bzw. Niedersachsen kulinarisch erlebbar zu machen.

#### 1. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Vereinbarungen (Nutzungsverträge) zwischen der Veranstalterin und den Betreibern von Gastronomie-Ständen (nachfolgend: „**der Standbetreiber**“) über die Nutzung von Standflächen den Betrieb dieser Angebote auf dem Tag der Niedersachsen 2026.

#### 2. Bewerbung, Auswahlverfahren und Zuschlag

- 2.1. Der Standbetreiber bewirbt sich mit seiner Anmeldung nur um die Teilnahme am Tag der Niedersachsen. Ein Vertrag kommt mit der Bewerbung noch nicht zustande.
- 2.2. Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2026 über das digitale Online Formular einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge bis zum 31. Januar 2026.
- 2.3. Die Bewerbungen sind ausschließlich mit dem jeweils aktuellen Online-Bewerbungsformular einzureichen. Formlose oder unvollständige Bewerbungen (siehe Hinweise im Bewerbungsformular) gelten als nicht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Die Hinweise im Bewerbungsformular sind zwingend zu beachten.



- 2.4. Die Auswahl der Standbetreiber trifft die Veranstalterin anhand der in Ziff. 21 genannten Auswahlkriterien.

### 3. Standplatz und Standnummer

- 3.1. Die Veranstalterin überlässt dem Teilnehmer den im Vertrag genannten Standplatz zur entgeltlichen Nutzung während der Veranstaltung. Der Standbetreiber darf den Standplatz nur für den im Vertrag genannten Zweck (d.h. das im Vertrag benannte gastronomische Angebot) verwenden.
- 3.2. Während des Aufbaus erhält jeder Standbetreiber von der Veranstalterin zwei identische Standnummern. Diese sind bis Donnerstag, den 11. Juni 2026, 20:00 Uhr so am Stand anzubringen, dass sie sowohl bei geöffnetem als auch bei geschlossenem Stand gut sichtbar lesbar sind.
- 3.3. Der Standbetreiber wird darauf hingewiesen, dass für die Platzzuweisung auf dem Veranstaltungsgelände ausschließlich die von der Veranstalterin vergebene Standnummer maßgeblich ist. Diese kann von der im Planungszeitraum angegebenen Ordnungsnummer abweichen. Der genaue Standort des Standes ist den Aufplanungen zu entnehmen.
- 3.4. Die im Vertrag angegebenen Maße von Zelten, Ständen –und Freiflächen hat der Standbetreiber bei der Nutzung einzuhalten. Zur Standgröße zählen sämtliche zum Stand gehörigen Vordächer, Aufsteller und Verkaufseinrichtungen, standbezogene Aufenthaltsbereiche (z.B. zum Stand gehörende Bestuhlung/Stehtische sowie deren Erschließung) und Sicherheitsabstände.
- 3.5. Der Standbetreiber ist für die Ausstattung und Möblierung des Zeltes bzw. Standes selbst verantwortlich. Stühle, Bierzeltgarnituren und Kunststoff-Stehtische stellt die Veranstalterin gegen Entgelt nur bereit, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde. Sonstige Einrichtungen sind selbst zu organisieren.

### 4. Öffnungszeiten

- 4.1. Es gelten folgende Öffnungszeiten:
- Änderungen vorbehalten –
  - Freitag, 12. Juni 2026 von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  - Samstag, 13. Juni 2026 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  - Sonntag, 14. Juni 2026 von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Für die Gastronomie in unmittelbarer Bühnennähe können davon abweichende Öffnungszeiten gelten. Die Zeiten werden dem Standbetreiber bei Vertragsabschluss mitgeteilt.



- 4.2. Während der Öffnungszeiten muss der Stand betrieben werden. Die ununterbrochene Betreuung des Standes durch qualifiziertes Personal ist sicherzustellen. Eine Öffnung ausschließlich an ausgesuchten Tagen oder zu ausgesuchten Zeiten sind nicht gestattet. Auch bei von mehreren juristischen oder natürlichen Personen gemeinsam angemeldeten und genutzten Ständen (Gemeinschaftsständen) oder Flächen ist eine ununterbrochene Betreuung durch qualifiziertes Personal sicherzustellen. Ausnahmen von dieser Ziff. 4.2 bedürfen der Genehmigung durch die Veranstalterin in Schriftform.

## 5. Aufbau, Durchfahrtgenehmigungen und Parkmöglichkeiten

- 5.1. Der Aufbau beginnt etwa eine Woche vor der Veranstaltung, spätestens aber am 8. Juni 2026.
- 5.2. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist während des Aufbaus, der Nachbelieferung und des Abbaus nur mit einem Durchfahrtsberechtigungsschein möglich. Die Notwendigkeit für diese Genehmigungen wird von der Veranstalterin rechtzeitig abgefragt. Die Durchfahrtsberechtigungsscheine werden vorab, nach Meldung des KFZ-Kennzeichens, (ca. 5 Wochen vor der Veranstaltung) verschickt.
- 5.3. Der Durchfahrtsberechtigungsschein wird von der Stadt Braunschweig erteilt. Soweit der Standbetreiber einen Durchfahrtsberechtigungsschein benötigt, besteht die Möglichkeit, bis zum 02.05.2026, einen entsprechenden Durchfahrtsberechtigungsschein bei der Veranstalterin nachzumelden.
- 5.4. Es gelten folgende Zufahrtszeiten für Aufbau, Nachbelieferung und Abbau:  
- Änderungen vorbehalten –
- **Donnerstag, 11. Juni 2026:** Eigene Standaufbauten müssen bis 19:00 Uhr abgeschlossen und Fahrzeuge entfernt sein. Dekorationen und Innenausbau können noch am Freitag stattfinden.
  - **Freitag, 12. Juni 2026:** (Innen-)Standeinrichtung bis 14:00 Uhr möglich. Anlieferungen mit PKW oder Transporter bis max. 11:00 Uhr.
  - **Samstag, 13. Juni 2026:** Nachbelieferung bis 9:00 Uhr.
  - **Sonntag, 14. Juni 2026:** Nachbelieferung bis 10:00 Uhr. Abbau ab 18:30 Uhr.
  - **Montag, 15. Juni 2026,** Ende des Abbaus bis 12:00 Uhr.
- 5.5. Außerhalb dieser Zufahrtszeiten ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen von Seiten der Veranstalterin nicht gestattet. Der Standbetreiber wird darauf hingewiesen, dass auch während der Zufahrtszeiten ein Durchfahrtsberechtigungsschein erforderlich ist.
- 5.6. Ladetätigkeiten sind zeitlich möglichst kurz zu halten und Lieferfahrzeuge nach dem Be- und Entladen vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Aufbaumaterial,



Werkzeuge, Arbeitsmittel, Verpackungen und Abfälle sind bis spätestens zum Aufbauendtermin zu beseitigen. Erlaubt abgestellte Fahrzeuge müssen betriebssicher sein und sind gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.

- 5.7. Bei Aufbau, Nachbelieferung und Abbau sind die gesetzlichen Ruhezeiten zu beachten.
- 5.8. Die Veranstalterin weist den Standbetreiber darauf hin, dass zwischen Ende des Aufbaus und Veranstaltungsbeginn eine Probe-Durchfahrt der Feuerwehr erfolgen wird. Die genaue Zeit wird von der Feuerwehr noch bekannt gegeben. Weiterhin erfolgt eine Abnahme der Themenmeilen hinsichtlich der Verkehrssicherheit durch die Veranstalterin, die Veranstaltungsleitung und die technische Leitung. Erst nach Vorliegen dieser Freigaben sind die Themenmeilen zur Öffnung freigegeben.
- 5.9. Ein Anspruch auf einen Parkplatz für Fahrzeuge des Standbetreibers besteht nicht.

## 6. Kosten für die Standbetreiber

- 6.1. Die Veranstalterin stellt dem Standbetreiber die Standfläche gegen Zahlung eines Entgelts zur Nutzung zur Verfügung. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der beabsichtigten Nutzung des Stands und/oder der Fläche. Das Nutzungsentgelt hat (netto) die folgende Höhe:

• Angebot von Speisen	800,- €
• Angebot von Süßwaren	500,- €
• Angebot von alkoholfreien Getränken	700,- €
• Angebot von alkoholischen Getränken	1.200,- €
• Angebot von Speisen und alkoholischen Getränken	1.500,- €
• Angebot Gastronomiekonzept (z. B. Bier-/Weingarten)	Preis auf Anfrage
• Standorte in Bühennähe	zzgl. 20 % vom Grundpreis

Hinzu kommt die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

- 6.2. Die Veranstalterin informiert den Standbetreiber im Zuge des Auswahlverfahrens zur Veranstaltung unverbindlich über deren voraussichtliche Höhe des Nutzungsentgelts. Die verbindliche Vereinbarung des Nutzungsentgelts erfolgt mit Abschluss des Nutzungsvertrags. Soweit das Nutzungsentgelt von der Kostenschätzung abweicht, soll die Veranstalterin den Standbetreiber hierüber spätestens bei Abschluss des Nutzungsvertrags hinweisen.
- 6.3. Für die vom Teilnehmer laut Vertrag in Anspruch genommenen weiteren Leistungen (z.B. die Miete von Zelten, Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen) hat dieser das



vertraglich vereinbarte Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird vor der Veranstaltung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt vor der Veranstaltung.

- 6.4. Der Standbetreiber hat das Nutzungsentgelt und die weiteren vereinbarten Entgelte auch dann zu zahlen, wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grund an der Nutzung des Stands und/oder der Fläche gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Veranstalterin außerstande ist, dem Standbetreiber die Nutzungsmöglichkeit zu gewähren.

## **7. Koordinator:innen der Themenmeilen**

- 7.1. Die Veranstalterin benennt gegenüber dem Standbetreiber die für ihn zuständigen Koordinator:innen und sonstigen Ansprechpartner:innen.
- 7.2. Den Weisungen der Veranstalterin und ihrer Beauftragten (Koordinator:innen, Veranstaltungsleitung sowie technische Leitung) ist Folge zu leisten.

## **8. Arbeitsschutz**

- 8.1. Die Standbetreiber sind verpflichtet, während des Betriebs des Stands zur öffentlichen Verkehrsfreigabe die gesetzlichen Arbeitsschutzregelungen zu beachten. Hierzu gehören im Sinne der Arbeitsschutzkoordination gemäß § 8 ArbSchG die Abstimmungen mit der Veranstalterin während Auf- und Abbau hinsichtlich gleichzeitiger Fahr- und Bautätigkeiten mit anderen Standbetreibern sowie die Kenntlichmachung der Mitarbeitenden des Standbetreibers mittels Warnwesten.
- 8.2. Weitere Schutzmaßnahmen hat der Standbetreiber im Rahmen der Gefährdungsbewertung als Arbeitgeber im Einzelfall zu ermitteln und umzusetzen.

## **9. Freihalten von Zufahrten und Rettungswegen**

- 9.1. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden, Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sowie weitere entsprechend gekennzeichnete Flächen im Veranstaltungsbereich dürfen nicht blockiert oder eingeschränkt werden. Es dürfen insbesondere keine Notausgänge von Gebäuden blockiert werden.
- 9.2. Straßen dürfen mit Aufbauten nur so belegt werden, dass eine geradlinige mindestens 5 m breite (in Kurvenradien gemäß DIN14090 breitere) Durchfahrt für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer oder Rollstuhlrampen an Zeltbauten nicht eingeschränkt werden. Bei der Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von geradlinig mindestens 5 m Breite (in



Kurvenradien gemäß DIN14090 breiter) gegeben ist. Für die Gewährleistung des Personenflusses dürfen keine Werbetafeln und Stehtische im Laufweg stehen.

- 9.3. Soweit der Standbetreiber sich in der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziff. 9 durch die Vorgaben zur Nutzung seines Stands gehindert sieht, hat er dies der Veranstalterin unverzüglich anzuzeigen.

## **10. Freihalten von Versorgungs- und Sicherheitseinrichtungen**

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Zu- und Abluftöffnungen sowie die grünen Notausgangs- bzw. Fluchtwegekennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Gleiches gilt für Lüftungseinrichtungen sowie für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen.

## **11. Befahren des Geländes**

- 11.1. Außerhalb der in Ziff. 5.4 genannten Zeiten, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten, ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit PKW oder LKW nicht gestattet. Das gleiche gilt für das Halten oder Parken von PKW oder LKW auf dem Veranstaltungsgelände, es sei denn, dass dieser Teil des Standes sind und/oder die Veranstalterin dem vorab zugestimmt hat.
- 11.2. Die Einfahrt auf das Gelände ist nur den Standbetreibern mit Durchfahrtsberechtigung zu den benannten Zeiten gestattet. Die Veranstalterin ist berechtigt, Fahrzeuge abzuschleppen, die nicht über die erforderliche Berechtigung verfügen.
- 11.3. Im gesamten Veranstaltungsbereich gelten die Bestimmungen der StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Veranstalterin bzw. ihren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die entsprechenden Anweisungen sind zu beachten. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

## **12. Anforderungen an Zelte, Stände, Standsicherheit**

- 12.1. Die Aufbauten der Standbetreiber haben sämtlichen Vorschriften des Brandschutzes, Baurechts, Umweltrechts, Gewerberechts, Verkehrsrechts, Versicherungsrechts,



Arbeitsrechts, der Hygiene und des Infektionsschutzgesetzes, den Verkehrssicherungspflichten sowie allen anderen einschlägigen Vorschriften zu entsprechen. Sämtliche Aufbauten stehen unter sachlichem und örtlichem Genehmigungsvorbehalt durch die Veranstalterin, ihrer Beauftragten und den abnehmenden Behörden.

- 12.2. Vom Standbetreiber mitgebrachte (d.h. nicht von der Veranstalterin bereitgestellte) Zelte und sonstige Aufbauten müssen den anwendbaren Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechen, standsicher ausgeführt und der Veranstalterin spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Benennung der Maße und einer Beschreibung mindestens in Textform mitgeteilt werden.
- 12.3. Die Veranstalterin behält sich vor, Aufbauten, die den Vorgaben dieser Teilnahmebedingungen nicht entsprechen, die Genehmigung zu verweigern und den Aufbau zu untersagen.
- 12.4. Der Standbetreiber hat auf Verlangen einen Nachweis über die Standsicherheit der von ihm mitgebrachten Zelte und sonstigen Aufbauten vorzulegen.
- 12.5. Faltpavillons /„Baumarkt-Pavillons“, Sonnenschirme und vergleichbare nicht ballastierte Überdachungen und Konstruktionen ohne Standsicherheitsnachweis sind nicht gestattet.
- 12.6. Die bis zum 31. Mai 2026 kommunizierten Sicherheitsbestimmungen sind unter allen Umständen zu befolgen.
- 12.7. Die zur Verfügung gestellten Zelte dürfen nicht beklebt, getackert oder auf andere Art und Weise verändert werden. Der Standbetreiber haftet für schuldhaft Beschädigungen oder Verluste von Zelten.



## 13. Infrastruktur

### 13.1. Strom und elektrische Anlagen

13.1.1. Die Veranstalterin stellt dem Standbetreiber einen Stromanschluss bereit, soweit dies im Nutzungsvertrag vereinbart wird. Die Veranstalterin berechnet hierfür die folgenden Pauschalentgelte:

- 230V/10A Schuko (2,3kW) 225,-€
- 400V/16A CEE (10kW) 300,-€
- 400V/32A CEE (20kW) 525,-€
- 400V/63A CEE (40kW) 800,-€
- 400V/125A CEE (80kW) auf Anfrage

Die Preise verstehen sich inkl. Verbrauch zzgl. 19% MwSt.

13.1.2. Sollte eine höhere Nennleistung in Watt angeschlossen sein als vereinbart, so kann die Veranstalterin zur Sicherung der Gesamtstromversorgung in pflichtgemäßem Ermessen die Abschaltung von stromverbrauchenden Geräten des Standbetreibers verlangen.

13.1.3. Die beantragten Stromanschlüsse befinden sich in der Regel in maximal 25 m Entfernung zum Stand. In Einzelfällen kann vereinbart werden, die Anschlüsse direkt ins Zelt bzw. direkt an den Stand zu legen. Soweit hierfür ein zusätzliches Entgelt zu zahlen ist, wird darüber eine Vereinbarung im Nutzungsvertrag getroffen.

13.1.4. Es dürfen zur Abdeckung von Stromleitungen nur zugelassene und geprüfte Kabelbrücken verwendet werden. In Laufwegen müssen rollstuhlgerechte Kabelbrücken verwendet werden.

13.1.5. Das Betreiben von mitgebrachten Stromerzeugern (insb. Generatoren) ist nicht erlaubt.

13.1.6. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17, sowie den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und nach DGUV V3 geprüft sein.

13.1.7. Elektrische (Schalt-)Anlagen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711. Die Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

13.1.8. Elektrische Geräte, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, können von der Veranstalterin, der Veranstaltungsleitung, der technischen Leitung und/oder dem Ordnungsdienst dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden.



## 13.2. Wasser / Abwasser

13.2.1. Die Veranstalterin stellt dem Standbetreiber, soweit dies vereinbart ist, kostenpflichtig Wasser- und Abwasseranschlüsse zur Verfügung. Diese befinden sich in der Regel in maximal 25 m Entfernung zum Stand. Die zur Verfügung gestellten Wasseranschlüsse führen Wasser in Trinkwasserqualität.

13.2.2. Für die Bereitstellung und Nutzung der Anschlüsse sind folgende Entgelte zu entrichten (jeweils pro Anschluss):

- Wasseranschluss 200,-€
- Abwasseranschluss 200,-€
- Wasserhahn 50,-€

Die Beträge verstehen sich inkl. Verbrauch und zzgl. 19% MwSt.

13.2.3. Die von den Standbetreibern zum Anschluss der Verbrauchseinheiten verwendeten Trinkwasserschläuche müssen nach DVGW/ KTW A zugelassen sein.

13.2.4. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Abwassereinläufe eingelassen werden.

13.2.5. Es dürfen zur Abdeckung von Wasserleitungen nur zugelassene und geprüfte Kabelbrücken verwendet werden. In Laufwegen müssen rollstuhlgerechte Kabelbrücken verwendet werden. Die Nachweise hierzu sind vom Standbetreiber vor Ort vorzuhalten.

13.2.6. Es dürfen nur unbeschädigte geprüfte Betriebsmittel mit deutscher Zulassung verwendet werden. Nachweise hierüber sind von Aufbaubeginn bis Veranstaltungsende mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

13.2.7. Die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere VDE-Vorschriften, Trinkwasserverordnung und Arbeitsschutzrichtlinien der gesetzlichen Unfallversicherungen (BG) sind einzuhalten.

## 13.3. Dekorationen

13.3.1. Zur Ausschmückung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material gemäß § 33 NVStättVO bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Veranstalterin kann die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials verlangen.

13.3.2. Nach Abnahme dürfen keinerlei Änderungen mehr am Aufbau oder der Dekoration vorgenommen werden, es sei denn, diese Änderungen werden erneut abgenommen.

13.3.3. Alle vom Standbetreiber verwendeten Materialien (einschließlich verwendeter Zelte und Buden) müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit



entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden oder Ausstattungen angebracht werden.

13.3.4. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind auf dem Gelände befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen und dürfen nicht auf das Gelände eingebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Veranstalterin.

#### 13.4. **Gasanlagen**

13.4.1. Sämtliche Gasanlagen bedürfen einer Genehmigung durch die Veranstalterin und dürfen nur von hierzu qualifiziertem Personal mit ausreichender Kenntnis und Erfahrung in der Umsetzung der DGUV Vorschrift 79 bedient werden. Gasanlagen bedürfen zudem einer Abnahme nach DVGW 607, der Nachweis hierüber ist mitzuführen/vor Ort vorzuhalten.

13.4.2. Sollten bei der Abnahme oder im Verlauf der Veranstaltung Mängel (insbesondere fehlende Dichtheit, Betriebssicherheit und/oder Einhaltung der anerkannten Regeln für den Betrieb von Gasanlagen) festgestellt werden, ist die Veranstalterin zur Schließung des Standes und/oder Anweisung der Entfernung der Gasanlage berechtigt, bis der Mangel behoben ist.

13.4.3. Bei der Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche innerhalb des Standes aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen dürfen nicht innerhalb des Standes bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen. Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

13.4.4. Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase TRG 280, den Technischen Regeln Flüssiggas TRF 1996 und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ DGUV R 110-010 Vorschrift 79 zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundeprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Stand aufzubewahren. Campingregler sind unzulässig.

13.4.5. Stände, in welchen Flüssiggasanlagen verwendet werden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Die entsprechende Grafik stellt die Veranstalterin zur Verfügung.



### 13.5. Müllentsorgung und Sauberkeit

- 13.5.1. In den Ständen und auf den Flächen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in Ständen und den vom Standbetreiber genutzten Flächen sind regelmäßig, spätestens bei vollständiger Füllung, in von der Veranstalterin bereitgestellten Sammelbehältnissen zu entleeren.
- 13.5.2. Brandlasten sind zu vermeiden. Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Standbetreiber unverzüglich aus dem Stand zu entfernen und der Entsorgung zuzuführen. Unter oder außerhalb von Ständen dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.
- 13.5.3. Für die Entsorgung des Standmülls hat der Standbetreiber ausreichend Müllsäcke vorzuhalten. Die Standbetreiber haben den anfallenden Abfall getrennt zu sammeln und in den vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen. Der zugewiesene Platz sowie die angrenzenden Flächen sind während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.
- 13.5.4. Nicht entsorgtes bzw. widerrechtlich entsorgtes Material, leere Kartons o.ä. aus oder an den Ständen werden nach Veranstaltungsende kostenpflichtig abtransportiert und den Betreibenden des jeweiligen Standes separat in Rechnung gestellt.

### 13.6. Feuerlöscher

- 13.6.1. In allen Ständen, Aufbauten, Verkaufswagen, Zelten und sonstigen Einrichtungen ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein geeigneter, geprüfter Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einer Mindestlöschmittelmenge von 6l/6kg für Brandklassen A, B, C sichtbar und jederzeit zugänglich vorzuhalten.
- 13.6.2. Beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich ein gesondert geeigneter, geprüfter Feuerlöscher vorzuhalten.
- 13.6.3. Die Veranstalterin kann die Platzierung weiterer Feuerlöscher an, bzw. in dem Stand verlangen, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes erforderlich ist.
- 13.6.4. Der Standbetreiber darf nur Feuerlöscher mit einer gültigen Prüfplakette einsetzen.

## 14. Ausschankverbot in Glas

Aus Sicherheitsgründen ist der Ausschank von Getränken in Glasbehältnissen (Gläser, Flaschen etc.) auf der Veranstaltungsfläche während der gesamten Veranstaltung untersagt. Getränke dürfen ausschließlich in bruchsaferen Materialien (Mehrwegbechern) ausgegeben werden.



## 15. Nachhaltigkeit und Mehrwegpflicht

Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Veranstaltungsablaufs sind die Gastronomiebetriebe verpflichtet, Getränke ausschließlich in Mehrwegbehältern auszugeben. Speisen sollen bevorzugt in Mehrweggeschirr oder – soweit dies nicht möglich ist – in nachhaltigem Einweggeschirr (z. B. aus nachwachsenden Rohstoffen, besonders verpackungsarm, aus essbaren Materialien) ausgegeben werden. Verpackungen und Materialien sind grundsätzlich umweltfreundlich zu gestalten; die Verwendung von Plastik-Einwegverpackungen ist unzulässig. Die Verwendung von Mehrwegbehältnissen mit Beschriftungen, Aufdrucken oder sonstiger werblicher Gestaltung (klarstellend: Gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen und Informationen sind nicht erfasst) bedarf der Zustimmung der Veranstalterin.

## 16. Reisegewerbekarte

Standbetreiber, die Speisen oder Getränke gegen Entgelt anbieten, haben eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen. Eine Kopie der Karte ist mit der Bewerbung einzureichen. Ohne den Nachweis einer gültigen Reisegewerbekarte ist eine Teilnahme im gastronomischen Bereich nicht möglich.

## 17. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden.

## 18. Abbau, Rückgabe, Reinigung

- 18.1. Der Abbau des Standes/Geschäfts muss spätestens bis Montag, 15. Juni 2026, 12:00 Uhr abgeschlossen sein.
- 18.2. Der Stand sowie die weiteren genutzten Flächen (bspw. Logistikflächen) sind gereinigt und sauber zu verlassen. Evtl. Räumkosten kann die Veranstalterin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Schadensersatz gegenüber dem Standbetreiber geltend machen.
- 18.3. Der Standbetreiber hat den Stand und die Standfläche täglich zu reinigen. Der Nutzer verpflichtet sich, die durch ihn in Anspruch genommene Fläche und/oder Materialien im gleichen Zustand zurückgeben, wie sie übernommen wurden.
- 18.4. Für die Entsorgung des bei ihm entstehenden Abfalls in die dafür bereit gestellten Behälter ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Die Abfälle sind nach Glas, Altpapier und Restmüll getrennt in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.



## **19. Verkauf von Artikeln, Angebot von Speisen und Getränken, Sammlungen**

- 19.1. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich gemäß dem abgestimmten und genehmigten Sortiment gestattet. Der Verkauf sonstiger Waren, wie beispielsweise Spielzeug oder Souvenirs, ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin.
- 19.2. Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind die einschlägigen Hygienevorschriften und die Vorgaben des örtlichen Veterinär- und Gesundheitsamtes zu befolgen.
- 19.3. Die Sammlung von Spenden jedweder Art, auch für karitative Zwecke, ist nicht erlaubt.

## **20. Verbotene Inhalte und unzulässige Waren**

Das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandablättern verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, ist unzulässig (§§ 86 und 86 a des Strafgesetzbuchs). Das Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder ist ebenfalls nicht gestattet. Die Auspielung von Gewinnen in Form von Geld, Alkohol und Lebensmitteln oder lebenden Tieren ist unzulässig.

## **21. Auswahlkriterien für Gastronomiebetriebe**

- 21.1. Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme ausschließen. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze zu vergeben sind, orientiert sich die Bewerberauswahl nach den nachfolgenden Kriterien:

Für Gastronomiebetriebe:

- Attraktivität des Standes (35 %): Bewertung des optischen Erscheinungsbildes, der Gestaltung und Ausstattung des Standes sowie dessen Einbindung in das Gesamtbild der Veranstaltung.
- Attraktivität und Qualität des Warenangebotes (35 %): Beurteilung nach Qualität, Präsentation und Eignung für den Tag der Niedersachsen.
- Regionalität des Anbieters (20 %): Berücksichtigung regionaler Herkunft.
- Vollständigkeit und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen (10 %): Einreichung vollständiger und aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen mit Fotos, Beschreibungen und ggf. Referenzen.



Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Veranstalterin unter Einbeziehung dieser Kriterien. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

21.2. Die Auswahl erfolgt jeweils bezogen auf die unter Ziff. 6. genannten Teilnehmergruppen. Es werden jeweils die Stände gleicher Produktgruppe miteinander verglichen. Bei Punktegleichstand der Gesamtpunktzahl kann die Veranstalterin auf folgende Zusatzkriterien abstellen:

- Ausgewogenheit im Hinblick auf die angebotenen Produkte
- Größe der Grundfläche und Frontmeter

Welches Zusatzkriterium Anwendung findet, entscheidet der Veranstalter im Einzelfall je nach betroffener Bewerbergruppe und der konkreten Fallkonstellation.

## **22. Abweichende und weitere Regelungen**

Sofern es erforderlich ist, um den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sichern oder um gesetzliche Vorschriften umzusetzen, kann die Veranstalterin auch Regelungen festsetzen, welche von den hier aufgeführten Bedingungen abweichen.

## **23. Haftung**

23.1. Die Haftung des Standbetreiber richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

23.2. Der Standbetreiber ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 5.000.000 € für Personen- und Sachschäden und einem maximalen Selbstbehalt von 1.000 € abzuschließen und bis zum Ende der Veranstaltung und der Rückgabe des Standplatzes aufrecht zu erhalten. Abschluss und laufende Prämienzahlung sind der Veranstalterin auf deren Verlangen hin nachzuweisen.

23.3. Die Haftung der Veranstalterin, ihrer Organe und Erfüllungsgehilfen für Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und/oder die auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kooperationspartner vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der Veranstalterin auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

23.4. Der Haftungsausschluss nach Ziff. 23.2 gilt nicht, soweit die Haftung der Veranstalterin auf einem Tatbestand der Gefährdungshaftung beruht.



## 24. Höhere Gewalt

- 24.1. Die Veranstalterin ist berechtigt, den Vertrag mit dem Standbetreiber aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist einseitig zu kündigen oder dessen Anpassung zu verlangen, wenn sich die Rahmenbedingungen nach Vertragsschluss derart verändert haben, dass sie bei Kenntnis dieser Veränderung den Vertragsschluss nicht oder nur unter Anpassung des Vertrages erteilt hätte. Diese Hemmnisse sind alle unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartei liegen und durch das die Veranstalterin an der Erbringung ihrer Leistungen gehindert ist (höhere Gewalt), wie Streiks und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, terroristische Handlungen, Epidemien, Überschwemmungen, Unwetter und unvorhersehbare behördliche Regelungen, die die Durchführung der Veranstaltung untersagen oder ihr ein vollkommen anderes Gepräge geben würden. Bei einer Veranstaltung unter freiem Himmel, wie dem Tag der Niedersachsen, liegt höhere Gewalt regelmäßig vor, wenn der Deutsche Wetterdienst für Zeit und Ort der Veranstaltung eine Warnung vor extremem Unwetter herausgegeben hat.
- 24.2. Im Falle einer Kündigung nach Abs. 24.1 hat der Standbetreiber bereits erbrachte Teilleistungen (Zeltmiete, Strom- und Wasserversorgung, etc.) zu vergüten.
- 24.3. Sollte die Veranstalterin aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sein, einzelne Leistungen zu erbringen, werden beide Parteien in gegenseitigem Einvernehmen einen Ausgleich durch vergleichbare Leistungen der Veranstalterin bestimmen. Ist ein Ausgleich nicht möglich oder können die Parteien sich nicht auf den Ausgleich einigen, verringert sich die Vergütung um den auf die Teilleistung entfallenden Teil der Gesamtvergütung.
- 24.4. Die gesetzlichen Rechte der Veranstalterin bei Leistungsstörungen und Leistungshindernissen, einschließlich Unmöglichkeit und Störungen der Geschäftsgrundlage, bleiben von dieser Ziff. 24 unberührt (dies gilt insbesondere für die §§ 275, 313 BGB).

Stand: 25.03.2026